

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

FRIEDHELM GÜTHOFF

## INSTITUTIONELLE KONZEPTE ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN VOR GEWALT - VERSTÄNDNIS, ENTWICKLUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) konkretisiert das Grundverständnis der UN-Kinderrechtskonvention. Kinder sind autonome Persönlichkeiten, sie haben ein eigenes Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen. Ihnen werden besondere Fürsorge und Schutzrechte zugesprochen und ausdrücklich auch Rechte auf Beteiligung, Beschwerde sowie auf Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen. Die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt (Schutzkonzept) gehören im KJSG zu den Aufgaben betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen sowie von Jugendämtern zur Sicherung der Rechte von Pflegekindern. Der hier verfasste Beitrag betont die Bedeutung einer prozesshaften Konzeptentwicklung, stellt beispielhaft die Wichtigkeit einiger Konzeptinhalte (Module) heraus und verweist auf die Notwendigkeit, Arbeitsräume zur Bearbeitung offener Fragen zu schaffen.

### 1. SCHUTZ VOR GEWALT – ZUR BEDEUTUNG EINER PROAKTIVEN KULTUR DES UMGANGS MIT KINDERRECHTEN

Die §§ 45 SGB VIII, 37b SGB VIII, 79a SGB VIII sowie allgemeiner: Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes<sup>2)</sup> und der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>3)</sup> normieren das Recht des Kindes und Jugendlichen auf Schutz vor Gewalt. Diese verpflichtenden Vorgaben sind notwendig und sinnvoll.

In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es keiner neuen Schauplätze von Macht und Ohnmacht, von sexueller Gewalt oder von Ritualen der Demütigung und Beschämung, um die Bedeutung von Schutzkonzepten zu betonen. Wenn es um den zuverlässigen Schutz von Kindern

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK)

3) UN-Behindertenrechtskonvention / Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK), in Deutschland 2009 in Kraft getreten

geht, blicken Angebotsleistungen (von der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege bis zu den Hilfen zur Erziehung) auf eine nicht immer rühmliche Geschichte zurück.

Nur beispielhaft sollen hier einige Skandale in Erinnerung gerufen werden:

- Die Heimskandale der 1950er und 1960er Jahre (menschenverachtende Erziehungspraktiken).
- Die Vorkommnisse in der Haasenburg in Brandenburg (Sanktionen bei Regelverstößen - Isolierung, Fixierung, Psychopharmaka), dem Friesenhof in Schleswig-Holstein.
- Das Wirken von Helmut Kandler als Täter, Sozialpädagogikprofessor, Pflege- und Adoptivvater und Netzwerker oder
- die Behandlungen des Kinder- und Jugendpsychiaters Dr. Winterhoff.

Unvergessen ist das Schicksal des sechsjährigen Pflegekindes und vieler weiterer Kinder auf dem Campingplatz in Lügde.

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen (Peergewalt) in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden öffentlich<sup>4)</sup> und sind verbreitet. Sie reichen von Konfrontationen mit pornografischem Material bis zu körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt, sozialer Ausgrenzung und (Cyber-) Mobbing<sup>5)</sup>.

Ein Blick in die Praxis<sup>6)</sup> betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen zeigt: Gegenüber Rechten von jungen Menschen resistente Träger brauchen den rechtsnormativen Druck zur Vorhaltung eines Schutzkonzeptes. Einrichtungen, die im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses auch Vorfälle einer (sexuellen) Gewalt in der eigenen Organisation aufarbeiten wollen oder von der Absicht geleitet werden, Orte für Kinder und Jugendliche zum noch Besseren weiterentwickeln zu wollen, machen sich vermehrt - das Gesetz und Vorgaben der Aufsichtsbehörden im Rücken - auf den Weg und stellen sich den Herausforderungen. Denn die Bearbeitung des Themas braucht Zeit, eine begleitende Beratung durch die öffentliche Jugendhilfe, eine externe Beratung von fachkundigen Prozessbegleiter\*innen und eine möglichst breite Beteiligung von Mitarbeiter\*innen, Kindern und Jugendlichen.

## 2. PROZESSQUALITÄT STICHT PAPIERQUALITÄT

Wohlwissend, dass Qualitätsentwicklungsprozesse Zeit, Engagement und Kraft brauchen und Mitarbeitende angesichts personeller Notstände, pädagogischer und verwaltungsrelevanter Anforderungen zeitweise zu ertrinken drohen, so liegt im Prozess zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes die Chance, eigene und fremde Ängste, Normen, Werte, Ziele und Vorgehensweisen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auszutauschen, und wo nötig als handlungsleitende Linien neufestzuhalten.

4) U.a. Zeit Online (18.01.2023): 160 Hinweise auf Gewalt und Missbrauch in SOS-Kinderdörfern

5) Der Paritätische Gesamtverband (2016): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Berlin

6) Der Impulsgeber begleitet seit 2018 freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen bei der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (Kinderschutz-Konzept)

Es ist angesichts der Belastung vieler Mitarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendhilfe ein unheilvoller Defätismus zu sagen, dass ein einrichtungsbezogener Qualitätsprozess zum Schutz von Kindern eh nichts und wenn, dann nur beschriftetes Papier bringt.

Man kann den Anforderungen der Aufsichtsbehörden bzw. dem Gesetzgeber formal folgen oder den aktuellen Stand zum Schutz von jungen Menschen in der Organisation zu einem (noch) Besseren entwickeln.

In einem so ausgerichteten Qualitätsentwicklungsprozess geht es um

- die Klärung der Verantwortung von erwachsenen Menschen im Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen (Stichwort Verantwortungsgemeinschaft)
- die Stärkung individueller und kollektiver Wissens- und Handlungskompetenzen von Mitarbeitenden in rechtlichen und pädagogischen Fragen
- präventive und intervenierende Handlungsmöglichkeiten unter Beachtung von Kinderrechten sowie den Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitnehmer\*innen (Stichwort Psychohygiene).

Die Hamburger Rockband Blumfeld textet in einem Song 2008 „Wir sind frei“: „Es gibt kein Müssen und kein Sollen, wenn wir nicht wollen“. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt braucht dieses Wollen. Das Feld hierfür bereiten überzeugte Führungskräfte, die in ihrer Personalführung die Aspekte Vertrauen, Konfliktfähigkeit, Beteiligung, Verantwortung, gemeinsame Ziele und Ergebnisse in den Blick nehmen. Die gesetzliche Vorgabe zur „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“<sup>7)</sup> sollte umgesetzt werden in einem definierten und zeitlich befristeten Prozess unter Berücksichtigung von zeitlichen und personellen Möglichkeiten der Einrichtung. Melde- und Abgabefristen sind mit der Aufsichtsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

### 3. **MODULE EINES SCHUTZKONZEPTES AUF DER PLATTFORM EINES BREITEN GEWALTSCHUTZVERSTÄNDNIS**

Die Gesetzesreform konkretisiert den Gewaltschutzbegriff nicht weiter. Mit Blick auf die §§ 37b, 79a SGB VIII schlug der Bundesrat eine Klarstellung in dem Sinne vor, dass dieser Begriff alle Arten von Gewalt und Machtmissbrauch beinhaltet<sup>8)</sup>. Auch wenn die Bundesregierung hier keinen Regelungsbedarf sah<sup>9)</sup>, sollten Konzepte zum Schutz vor Gewalt einem breiten Gewaltschutzbegriff Rechnung tragen. Prozess und Inhalte eines Schutzkonzeptes müssen auf die Themen (sexuelle) Gewalt durch Mitarbeiter\*innen, Peergewalt und Gewalt durch Bezugspersonen im familialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen eingehen.

7) § 45 Abs. 2, 4 SGB VIII, zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen siehe auch: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt-, Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover (Hrsg.), 2022: Fachliche Orientierung zur Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs.2, Nr. 4 SGB VIII für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (ggf. i.V.m. § 48a Abs. 1 SGB VIII) in Niedersachsen, Hannover oder auch: Landesjugendamt, Referat Kinder und Jugend Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Arbeitshinweise zur Erstellung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

8) Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 19/27481,12)

9) Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 19/27481, 49, 46

Sieht man über die Vielzahl unterschiedlicher Konzeptbezeichnungen einmal hinweg (Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Kinderschutz-Konzept, Schutzkonzept, Kinder- und Gewaltschutzkonzept) - bei den Modulen eines Konzeptes lassen sich in unterschiedlicher Gewichtung breite Übereinstimmungen feststellen. Der gesetzlichen Vorgabe folgend, erfahren die Module Partizipation und Beschwerde besondere Beachtung<sup>10)</sup>. Als Leitplanken für die Erarbeitung eines Konzeptes werden in Vorgaben der Aufsichtsbehörden weitestgehend übereinstimmend die Module Leitbild, Risikoanalyse, Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung, Personalverantwortung, Notfallplan/Handlungsplan, Kooperation und Vernetzung genannt.

Ohne im Einzelnen auf alle Module eines Schutzkonzeptes in diesem Rahmen näher eingehen zu können, sollen einige im Folgenden wegen ihrer Bedeutung in der Fachdiskussion Erwähnung finden. Für den Kontext Pflegekinderhilfe müssen individuell ausgerichtete Konzepte erarbeitet werden, für die einige der nachfolgenden Aspekte wie etwa die Personalverantwortung daher nicht passend sind. Der verfassungsrechtlich geschützte Lebensraum der Familie<sup>11)</sup> braucht bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes in Pflegefamilien eine besondere Beachtung.

### **3.1. MODUL: RISIKO- UND RESSOURCENANALYSE**

Eine solche Analyse bietet die Möglichkeit, sich der Gefahrenpotenziale, Gelegenheitsstrukturen und der bereits eingeführten Maßnahmen (Notfallplan, Konzept zum Schutz vor Gewalt, Projekte zum präventiven Kinderschutz) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Einrichtung bewusst zu werden. Der Anspruch, Risiken eines Aufwachsens im Wohlergehen aufzuspüren, darf aber nicht nur durch „Negativismus“ allein erfüllt werden. Denn erstens erscheint es für eine adäquate Erarbeitung eines Schutzkonzeptes notwendig und sinnvoll, nicht nur Risiken, sondern auch bereits eingeführte Maßnahmen zum Schutz in den Blick zu nehmen. Zweitens konterkariert eine Engführung auf Risiken die oft engagierte Arbeit von Mitarbeitenden und Leitungskräften.

### **3.2. MODUL: NÄHE UND DISTANZ, SEXUALPÄDAGOGISCHE PRÄVENTIONSARBEIT ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN**

Eine kritisch-konstruktive Perspektive auf sexuelle Gewalt zwischen und gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte in den Modulen Nähe und Distanz und sexualpädagogische Präventionsarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingenommen werden. Beide Module haben eine große Bedeutung in der präventiven Schutzarbeit und brauchen einen Raum im Qualitätsentwicklungsprozess.

10) Hierzu: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt-, Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover (Hrsg.), 2022: Fachliche Orientierung zur Erstellung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs.2, Nr. 4 SGB VIII für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (ggf. i.V.m. § 48a Abs. 1 SGB VIII) in Niedersachsen, Hannover; Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt- Landesjugendamt – Referat 501 (2023): Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe; Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016): Kein Raum für Missbrauch. Berlin

11) Art. 6 Abs.1 Grundgesetz

Gründe sind:

- Das Wissen über Sexualität hat eine schützende Wirkung - Unwissenheit bei Kindern und Jugendlichen ist ein Risikofaktor.
- Selbstbewusste Mädchen und Jungen mit einem gut entwickelten Gefühl für den eigenen Körper sind eher in der Lage, Berührungen und Verhaltensweisen Anderer in ihrer Angemessenheit wahrzunehmen und zu beurteilen<sup>12)</sup>.

Die Bedeutung eines sexualpädagogischen Konzeptes im Kontext eines Schutzkonzeptes liegt in individuellen, kollektiven und institutionellen Aussagen zur Frage „Wie schützen wir die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt?“ Diese inhaltliche Zuspitzung wird primär den Schutzinteressen junger Menschen gerecht. Sexualität als wichtiges Thema einer öffentlichen Erziehung ist breiter angelegt. Neben dem Schutz als Inhalt eines Schutzkonzeptes leistet Sexualpädagogik in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag zur Weiterentwicklung der sexuellen Identität. Das Ziel: Sexualität verantwortungsvoll, gesund, selbstbestimmt, lustvoll und sinnlich zu erfahren.<sup>13)</sup>

Sexualpädagogik mit Blick auf den Schutz vor sexueller Gewalt greift im Rahmen eines Qualitätsprozesses Inhalte auf wie „Sprechen (und Schweigen) über Grenzverletzungen, (sexuelle) Übergriffe und strafrechtliche Formen von Gewalt in öffentlichen und privaten Räumen“, „Macht und Ohnmacht - Scham und Grenzen des Sagbaren“, „Formen und Dynamiken von Gewalt“, „Strategien von Tätern und Beschuldigten“, „Verantwortung von Vertuscher\*innen und Bystanders“ sowie „Gewaltdynamiken in pädagogischen Kontexten“.

Bedeutsam in diesem Zusammenhang sind auch Regel- und Glaubenssätze wie „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“, „Geheimnisse werden nicht verraten“, „Es ist meine Schuld, dass ich schlecht behandelt werde“. Diese und weitere brauchen im Sinne eines breiten Gewaltschutzverständnisses eine Einordnung in Kategorien wie „Grenzverletzung“, „(sexuellen) Übergriff“ und „strafrechtlich relevante Form“. Sie müssen auf ihren Normgehalt konkretisiert und ggf. revidiert werden. Im Rahmen eines individuellen und kollektiven Hinterfragens von Überzeugungen und Annahmen zu uns selbst oder zum Verhalten der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden in diesem Modul Sichtweisen in ein kollektives Verständnis gebracht und als Teil eines Verhaltenskodex allgemeingültig für ein Team oder eine Einrichtung dokumentiert. „Zeige Sensibilität gegenüber der Körpersprache des Kindes“, „Verhalte dich in einem eindeutigen Rahmen (z.B. Spaß- oder Tröste-Situation)“, können als Formulierungsbeispiele für eine einrichtungsbezogene Sammlung von Leitsätzen verstanden werden.

### 3.3. MODUL: BETEILIGUNG

„Sämtliche Erziehungshilfefachverbände positionieren sich derzeit dahingehend, die Rechte von Kindern und Jugendlichen als rechtlichen Rahmen für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe zu

12) Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2011): Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin

13) Siehe hierzu Mantey, D. (2020): Sexualpädagogik und sexuelle Bildung in der Heimerziehung. Weinheim Basel Beltz Juventa)

begreifen (vgl. u.a. AFET e.V., BVkE e.V., EREV e.V., IGfH e.V. 2021)<sup>14)</sup>. In der Praxis zeigen sich deutliche Entwicklungen. So gibt es zunehmend freie Träger der Erziehungshilfe, die sich offensiv der Achtung von Kinderrechten verschreiben und das in ihrer konzeptionellen Ausrichtung berücksichtigen. Auffällig ist hier insbesondere, dass Beteiligungs- sowie Beschwerde- und Anregungsmöglichkeiten nicht nur als ein Projekt, sondern als unverrückbares Menschenrecht in der Trias Beteiligung, Beschwerde und Schutz konzipiert wird. Allen Kindern wird, um sicher und selbstbestimmt aufwachsen zu können, Beteiligung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zugesichert und umgesetzt sowie interne wie externe Beschwerdemöglichkeiten eröffnet. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Vorgabe des Gesetzgebers: In § 8 SGB VIII ist formuliert, dass Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat.

Beteiligung bedeutet auch, so oft es den Leitungsverantwortlichen möglich ist, Mitarbeiter\*innen an den für sie relevanten Themen zu beteiligen, zumindest sie zu informieren, Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, ihre Ideen und Vorschläge aufzunehmen, konstruktive Kritik und Auseinandersetzung mit dem eigenen Arbeitsfeld einzufordern. Die aus diesem Ansatz sich ergebene positive Vorbildrolle für die Kinder und Jugendlichen ist nicht zu unterschätzen.

### 3.4. MODUL: PERSONALVERANTWORTUNG/-MANAGEMENT

Die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bildet die Kultur und Haltung der Einrichtung. „Grundvoraussetzung für das Anstoßen eines Prozesses, hier: Etablierung einer gelebten Kultur der Achtsamkeit und eines Kinderschutzkonzeptes, ist die Offenheit der Leitungsebene für den gemeinsamen, organisationalen Lernprozess (lernende Organisation), in dessen Rahmen es durchaus zu Konfrontationen mit negativen Aspekten wie Defiziten oder Versäumnissen in der Vergangenheit beziehungsweise aktuellen Ängsten und Unzufriedenheit kommen kann<sup>15)</sup>. Reduziert sich Kontrolle auf rigide Machtausübung und Kritik und wird der Aspekt der „Autorität, Fachlichkeit und Beziehung“<sup>16)</sup> vernachlässigt, beschränkt das auch die interne Kultur der Offenheit und Wertschätzung im Umgang mit- und untereinander, „löst Angst und Abschottung aus und wird damit destruktiv“<sup>17)</sup>.

Bedeutsam für die positive Entfaltung des Moduls „Personalmanagement“ sind folgende Aspekte:

- Förderung offener Kommunikationsformen und einer konstruktiven Fehlerkultur als Führungsstil
- Offenheit für den Lernprozess (lernende Organisation)
- Sicherstellung einer nachhaltigen und kindbezogenen Bearbeitung des Themas innerhalb der eigenen Einrichtung

14) AFET e.V. / BVkE e.V. / EREV e.V. / IGfH e.V. (2021): Die Rechte junger Menschen im Mittelpunkt – Wahlprüfsteine der Erziehungsfachverbände zur Bundestagswahl 2021, <https://afet-ev.de/themenplattform/wahlpruefsteine-der-erziehungshilfefachverbaende>

15) Allroggen, M. et al. (2017): Psychische Belastung von Fachkräften in (sozial-)pädagogischen Arbeitsfeldern, Springer

16) Ebd.

17) Ebd.

- Beteiligung von Mitarbeiter\*innen und Adressat\*innen
- Selbstkritische Reflexion der eigenen Arbeit mit Blick auf den eigenen Zuständigkeitsbereich und ggf. Neuausrichtung unter dem Gesichtspunkt eines präventiven Kinderschutzes
- Vorbildfunktion der Leitung für die Mitarbeiter\*innen im Umgang miteinander und den Adressat\*innen

## Kein Ende in Sicht

### 4. VERSTEHE DIE BEDEUTUNG - NUTZE DIE MÖGLICHKEITEN!

Ein institutionelles Konzept zum Schutz vor Gewalt braucht Beständigkeit in der Pflege einer partizipativen und proaktiven Leitungskultur. Erforderlich sind Führungskräfte, die sich als Vorbilder mit den Themen Fehlerfreundlichkeit, Offenheit und Transparenz selbstkritisch auseinandersetzen; die die Belastungen von Mitarbeiter\*innen sehen und sich durchsetzungsstark für gute Rahmenbedingungen zur fortwährenden Auseinandersetzung mit einzelnen Modulen eines Schutzkonzeptes und Umsetzung dieser einsetzen. Als Person stehen sie hinter Inhalten und Prozessschritten. Sie sorgen für Nachhaltigkeit und Interesse an einer Mitarbeit von möglichst vielen Mitarbeiter\*innen, Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten und nutzen die Intelligenz der Vielfalt.

### 5. 6.REISSE MAUERN EIN - SORGE FÜR KOOPERATION UND VERNETZUNG!

Der Schutz von Kindern vor Gewalt steht in der Verantwortung vieler. Notwendig ist ein Handlungskonzept, in dem eine „bedarfsgerechte und zweckgerichtete Kooperation“<sup>18)</sup> zwischen Trägern von Einrichtungen, dem überörtlichen und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und weiterer Kinderschutzeinrichtungen praxistauglich vereinbart ist<sup>19)</sup>.

Ein Schutzkonzept in Pflegefamilien muss nach § 37b in Verbindung mit § 78a SGB VIII vom Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Pflegepersonen, dem Kinde/Jugendlichen erarbeitet werden. Vor dem Hintergrund knapper Personalressourcen steht die öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung den notwendigen Dialog nicht durch Copy&Paste zu ersetzen. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen der Pflegekinderhilfe kann den Verständigungsprozess fördern. Die Erfüllung des Auftrags zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt braucht die gemeinsame Klärung von Fragen zum Verständnis eines Prozesses, zu den Inhalten einer Konzeption und zum Selbstverständnis der öffentlichen Jugendhilfe zwischen Beratung und Kontrolle. „Zumindest für die erlaubnispflichtigen Einrichtungen wird ein für den gesamten Kinderschutz typisches Spannungsfeld deutlich zwischen den Polen Beratung und Unterstützung auf der einen sowie Kontrolle und Sanktion auf der anderen Seite“<sup>20)</sup>.

18) OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.09.2011, 4 ME 97/11, juris

19) Siehe hierzu: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2022): Schrappner, Ch., Ahrens, M., Hauß, S.: Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gewährleisten. Hannover

20) Ebd. S. 8

Zwischen betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und Jugendämtern - auf struktureller Ebene gem. § 79a SGB VIII sowie auf der Ebene der Anwendung § 37b SGB VIII (Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege) - braucht es eine Klärung des Miteinanders in der Entwicklung von Schutzkonzepten zum Schutz aller Kinder, der Definitionsmacht in Fragen des Kinderschutzes und in Fragen der jeweiligen und gemeinschaftlichen Verantwortung. In multiprofessionell besetzten Arbeitsgruppen müssen Beteiligungsformen und Leitungskonzepte (weiter-) entwickelt werden.

## 6. ERTRAGE NOCH OFFENES - ENTDECKE NEUE ANTWORTEN!

Institutionelle Konzepte leisten einen Beitrag zum Schutz vor Gewalt aller Kinder und Jugendlicher. Kinder mit einer Behinderung sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt und bedürfen u.U. besonderer Beachtung in den Schutzkonzepten. Zudem wird der Einbezug von jungen Menschen mit Behinderung zu einer großen Herausforderung. „Die Aufgaben des Kinderschutzes sind unteilbar, d.h. sie gelten für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen, sowohl im Grundsätzlichen, - also der Orientierung an ihren Rechten und Interessen - als auch im Konkreten, also der Ermöglichung von aktiver Beteiligung und dem Zugang zu folgenreicher Beschwerde“<sup>21)</sup>. Dies gilt auch im Sinne des § 8 (4) SGB VIII „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“. Den Möglichkeitsraum nach einer geeigneten Beteiligung zu durchsuchen, wird eine bedeutsame Aufgabe von Fachverbänden, Trägern von Einrichtungen, von Wissenschaft und Forschung sowie der öffentlichen Jugendhilfe sein (gerade auch bei der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien). Die hierfür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen müssen bereitgestellt werden.

### IMPULSGEBER

Friedhelm Güthoff, Referent zu Fragen der Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021, Moderation von Qualitätsentwicklungsprozessen zur Entwicklung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt / Kinderschutz-Konzept. kontakt.guethoff@gmail.com

21) Ebd. S. 77